

RS UVS Kärnten 1996/11/11 KUVS- 1410/6/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1996

Rechtssatz

Verursacht der Beschuldigte einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und weist den Unfallsgegner seine Identität nicht nach - der Beschuldigte fuhr vom Unfallsort weg - so ist er verpflichtet, die nächste Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at